

- 2) Ministerialverordnung vom 15. Januar 1859, Erläuterung zu §. 3 der Höchsten Verordnung vom 13. August 1856 betr.

(Publizirt in Nr. 3 des Amts- und Berechnungsblattes vom Jahre 1860.)

Von den auf der vorjährigen Eisenacher Konferenz versammelten Kommissarien der bei der Heimathskvention d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten ist die Ansicht geltend gemacht und angenommen worden, daß durch die Bestimmungen im §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 13. August 1856 (Gesetzsammlung Band XI, S. 173) diejenigen Rechte nicht verändert werden können, welche den Kontrahenten der Gothaer Heimathskvention aus den §§. 3 und 4 dieses Vertrags zustehen, daß mithin, wenn ein diesseitiger Untertban mit einer, einem bei der Heimathskvention theilhaftigen Staaten Angehörigen auch ohne Gemeinde- und Staatsverlaubbüß getraut worden, die Ehefrau sowohl als deren in der Ehe geborenen Kinder diesseits aufzunehmen sind und es hat ein Antrag auf Beifügung eines Zusatzes zu der Heimathskvention, wonach eine im Ausland ohne Konsens der Heimathskbehörde abgeschlossene Ehe in Beziehung auf Erwerb und Verlust der Untertbanenschaft zwischen den Vereinststaaten als nicht vorhanden angesehen werden soll, die Zustimmung der Kommissarien nicht erhalten. Es wird mithin die Zurückweisung solcher Ausländerinnen und deren Kinder gegenüber den Vereinststaaten nicht durchzuführen sein und wir verordnen daher mit Höchster landesherrlicher Genehmigung,

daß in den Fällen, in welchen ungeachtet des Mangels des Gemeinde- und Staatskonsenses die mit Inländern verheiratheten Ausländerinnen, bezüglich deren Kinder diesseits übernommen werden müssen, solche das Heimathskrecht ihres Ehemannes, bezüglich Vaters erhalten sollen.

Wera, am 15. Januar 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
v. G e l d e r n.

Münch.

- 3) Ministerialbekaunmachung vom 29. Mai 1859, die Ertheilung von Paßkarten an Handlungreisende betr.

Zu Beseitigung von Zweifeln haben sich die bei dem Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 theilhaftigen Staats-Regierungen dahin geeinigt, daß durch die Bestimmung des Art. 4 lit. c. des gedachten Vertrags die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aussuchen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Wera, den 29. Mai 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
v. G e l d e r n.

Münch.